

**Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Universitätsstadt
Tübingen
(Nutzungssatzung Schulkindbetreuung/Ferienbetreuung)
vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom xx. xxxx 2025**

Inhaltsübersicht	
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter	2
§ 3 Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung; Mittagessen	2
§ 4 Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung	3
§ 5 Anmeldung zu den Angeboten der Schulkindbetreuung	4
§ 6 Anmeldung zu den Angeboten der Ferienbetreuung	4
§ 7 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Schulkindbetreuung	4
§ 8 Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung des Ferienbetreuungsangebots	5
§ 9 Anmeldung für das Mittagessen; Änderung oder Beendigung der Anmeldung für das Mittagessen	5
§ 10 Besuch der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung	6
§ 11 Betriebszeiten	6
§ 12 Aufsichtspflicht	6
§ 13 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung	7
§ 14 Finanzierung der Nutzung	7
§ 15 Inkrafttreten	8

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt die Schulkindbetreuung an den öffentlichen Grundschulen, an der Primarstufe der Gemeinschaftsschule sowie am Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum mit Ausnahme der Grundschulen Bühl, Hirschau und Hagelloch als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen.

(2) Mittagessen (Bestellung, Abbestellung, Bezahlung) wird an allen Grundschulstandorten von der Universitätsstadt Tübingen organisiert. Diesbezüglich gilt diese Satzung an allen Standorten und für alle Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen und das Mittagessensangebot in Anspruch nehmen.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen betreibt grundsätzlich an mehreren zentralen Standorten im Stadtgebiet eine Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder, die in Tübingen eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 besuchen.

(4) Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an den unter Absatz 1 genannten Grundschulen, der Primarstufe der Gemeinschaftsschule und dem Sonderpädagogischen Bildungs- und Betreuungszentrum in Trägerschaft der Universitätsstadt Tübingen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie in den Ferienzeiten.

§ 2

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

(1) Die Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen ergänzt das schulische Ganztagsangebot bis zum maximalen Zeitrahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder von derzeit 5 Tagen pro Woche mit 8 je Zeitstunden.

(2) Darüber hinaus bietet sie bedarfsgerechte Früh- und Spätbetreuungsangebote, die über den Zeitrahmen des Rechtsanspruchs hinausgehen.

(3) Durch die Ferienbetreuung wird auch in der schulfreien Zeit der Rechtsanspruch umgesetzt.

§ 3

Betreuungsangebote in der Schulkindbetreuung; Mittagessen

(1) In der Schulkindbetreuung werden an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der schulpflichtigen Zeit folgende Angebote eingerichtet: Frühbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung und Spätbetreuung sowie Mittagessen.

(2) Die Frühbetreuung beinhaltet eine Betreuung ab Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (frühestens 7 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn. Die Öffnungszeit des Schulstandortes wird von der Universitätsstadt Tübingen in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung bestimmt. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

(3) Die Mittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung ab planmäßigem Unterrichtsende am Mittag bis zum Beginn der Nachmittagsbetreuung, des Nachmittagsunterrichts oder des Ganztagsange-

bots der Schule am Nachmittag. Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

(4) Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung an den Nachmittagen, an denen keine Schulpflicht besteht. Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung vom Ende der Mittagsbetreuung bis planmäßigen Ende der Nachmittagsbetreuung (jeweils gleiche Uhrzeit wie planmäßiges Ende der Ganztageesschule). Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

(5) Die Spätbetreuung beinhaltet eine Betreuung nach Beendigung der Nachmittagsbetreuung oder dem planmäßigen Ende der Ganztageesschule bis zur Beendigung der Öffnungszeit des jeweiligen Schulstandortes (spätestens bis 17 Uhr). Die Öffnungszeit des Schulstandortes wird von der Universitätsstadt Tübingen in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung bestimmt. Je nach Schulstandort werden unterschiedliche Betreuungszeitfenster angeboten. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen.

(6) Das Mittagessen beinhaltet ein warmes Mittagessen im Rahmen der Mittagsbetreuung. Die sorgeberechtigten Personen können die Wochentage der Inanspruchnahme wählen, wobei diese Wahl deckungsgleich mit der Wahl der Tage der Mittagsbetreuung sein muss.

(7) Sorgeberechtigte Personen eines Kindes können ausschließlich die Betreuungsangebote wählen, die an dem Schulstandort angeboten werden, an dem das Kind unterrichtet wird.

(8) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruchszeitraum von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, werden ausschließlich dann eröffnet, wenn bis zum Ablauf der Anmeldefrist (jeweils 15.03.) für mindestens fünf Kinder ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Sofern ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbaustein nicht eröffnet wird, erfolgt bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres für das folgende Schuljahr eine Information an die antragstellenden Personen durch die Universitätsstadt Tübingen.

(9) Betreuungsangebote, die über den Rechtsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen pro Woche hinausgehen, können durch die Universitätsstadt Tübingen jederzeit – auch während des Schuljahres – ersatzlos eingestellt werden, wenn die Zahl der aufgenommenen Kinder unter fünf fällt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber frühestmöglich informiert.

§ 4

Betreuungsangebote in der Ferienbetreuung

(1) Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Tübinger Schulen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr, diese werden bis zum 01.03. eines jeden Jahres für das Folgeschuljahr festgelegt.

(2) Die Ferienbetreuung umfasst den Zeitrahmen täglich von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) Die Ferienbetreuung findet zentral an mehreren Standorten im Stadtgebiet statt, wovon sich regelmäßig je ein Standort in der Nordstadt, einer im mittleren Stadtbereich und einer in der Südstadt befinden soll.

(4) Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, aufgrund von Mehrbedarfen weitere Standorte zu eröffnen oder aufgrund von Minderbedarfen einzelne Standorte zu schließen. Bei Schließung eines Standortes erfolgt eine Information an die sorgeberechtigten Personen der Kinder des betroffenen Standortes bis spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Ferienbeginn. Alternative Plätze in den anderen Standorten werden in diesem Fall angeboten.

§ 5

Anmeldung zu den Angeboten der Schulkindbetreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zu den Betreuungsangeboten der Schulkindbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal der Schulkindbetreuung des Schulstandortes. Die Sorgeberechtigten können wählen, für wie viele und für welche Tage die Anmeldung erfolgen soll.

(2) Regelung für Kinder, die für den schulischen Ganzttag angemeldet sind:

Für Kinder, die für den schulischen Ganzttag angemeldet sind, können die sorgeberechtigten Personen alle am Schulstandort des Kindes angebotenen Betreuungsangebote buchen.

(3) Regelung für Kinder, die nicht für den schulischen Ganzttag angemeldet sind:

Für Kinder, die nicht am schulischen Ganzttag angemeldet sind, können die sorgeberechtigten Personen die Frühbetreuung und die Mittagsbetreuung buchen.

(4) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

(5) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Schulkindbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.

§ 6

Anmeldung zu den Angeboten der Ferienbetreuung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zu den in den Sommerferien und allen folgenden Ferien des Schuljahres eingerichteten Betreuungsangeboten der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal der städtischen Ferienbetreuung. Die Buchung kann nur wochenweise erfolgen.

(2) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

(3) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Betreuungsangeboten der Ferienbetreuung teilnehmen. Falls der Schulausschluss länger als 20 Werktage andauert, werden für den Zeitraum des Schulausschlusses keine Gebühren erhoben.

§ 7

Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Schulkindbetreuung

(1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Anmeldung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Universitätsstadt Tübingen von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- b) Schulwechsel des Kindes.

(3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung sind von den sorgeberechtigten Personen des Kindes mit einer entsprechenden Begründung bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat über das Onlineportal bei der Leitung der Schulkindbetreuung des jeweiligen Schulstandortes zu beantragen. Ohne fristgerechte und seitens der Fachabteilung Schule und Sport bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 8

Nachträgliche Anmeldung, Änderung oder Beendigung des Ferienbetreuungsangebots

(1) Anmeldung, Änderung oder Beendigung der Ferienbetreuungsangebote eines Kindes sind während des Schuljahres regelmäßig nicht möglich. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Universitätsstadt Tübingen von der Regelung gemäß Absatz 1 aus wichtigem Grund abweichen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) Veränderungen in der Lebenssituation der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
- b) Schulwechsel des Kindes.

(3) Nachträgliche Anmeldungen, Änderungen oder Beendigung der Ferienbetreuungsangebote eines Kindes aus wichtigem Grund nach Absatz 2 oder bei verfügbarer Platzkapazität können nur wochenweise erfolgen und müssen spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung bei der Fachabteilung Schule und Sport, Organisation Ferienbetreuung, in Textform (z.B. E-Mail) eingegangen sein. Ohne fristgerechte und seitens der Fachabteilung Schule und Sport bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

§ 9

Anmeldung für das Mittagessen; Änderung oder Beendigung der Anmeldung für das Mittagessen

(1) Die Buchung, Änderung oder Beendigung des Mittagessens während des Schuljahres ist zulässig und erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat im Onlineportal der Schulkindbetreuung des Schulstandortes.

(2) Die Buchung des Mittagessens oder die Änderung des bisher gebuchten Mittagessens kann nur erfolgen, wenn für den gewünschten Tag der jeweilige Betreuungsbaustein der Mittagsbetreuung gebucht ist und erfolgt auf Antrag durch die sorgeberechtigten Personen für das Kind im Onlineportal der Schulkindbetreuung des Schulstandortes.

(3) Sofern das Onlineportal der Schulkindbetreuung des Schulstandortes für die Buchung des Mittagessens noch nicht freigeschaltet ist, erfolgt die Antragstellung per Formular über die jeweilige Leitung der Schulkindbetreuung.

§ 10

Besuch der Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung der Schulkindbetreuung schnellstmöglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann über die Schule erfolgen.

(2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung des jeweiligen Ferienstandortes schnellstmöglich, regelmäßig vor dem Zeitpunkt des regulären Betreuungsbeginns zu informieren.

(3) Grundsätzlich gelten in der Schulkindbetreuung die Regelungen des schulischen Unterrichtsbetriebs des jeweiligen Schulstandortes in der Ferienbetreuung gelten die Regelungen des jeweiligen Ferienstandortes. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von mobilen Endgeräten und Entschuldigungen.

§ 11

Betriebszeiten

(1) Eröffnete Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung finden an Schultagen während der festgelegten Zeiten zwischen Montag und Freitag statt. An schulfreien Tagen nach dem Ferienplan der Tübinger Schulen und an pädagogischen Tagen des Schulstandortes sowie während der Personalversammlungen der Universitätsstadt Tübingen findet keine Schulkindbetreuung statt. Auch bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung nur während der festgelegten Zeiten.

(2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Universitätsstadt Tübingen die Schulkindbetreuung oder die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

§ 12

Aufsichtspflicht

(1) Während der Öffnungszeiten der Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung nach § 3 und in der Ferienbetreuung nach § 4 ist das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuung für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für die Aufsichtspflicht während der Mittagsbetreuung an Ganztageschulen wird auf die Regelung § 4a Abs. 4 SchG verwiesen. Die beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der Betreuungszeit. Für den Hinweg zur Schule / Betreuungseinrichtung und den Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich.

(3) Die Universitätsstadt Tübingen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

§ 13

Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung kann seitens der Universitätsstadt Tübingen widerrufen werden, wenn

1. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung nicht geleistet werden kann. Sollte der Besuch der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung nicht gewährleistet werden können, so kann die Zulassung als milderer Mittel zum Widerruf vorübergehend ruhend gestellt bzw. der zeitliche Umfang vorübergehend eingeschränkt werden. Dies gilt solange bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann.
Die Entscheidung wird von der Leitung der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung erfolgen.
2. Mitarbeitende der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung durch Äußerungen der sorgeberechtigten Personen bedroht oder beleidigt werden.
3. eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.

(2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung seitens der Universitätsstadt Tübingen ganz oder teilweise widerrufen werden.

(3) Die Aufnahme des Kindes in Betreuungsangebote wird seitens der Universitätsstadt Tübingen widerrufen, wenn der Betreuungsbaustein gemäß § 3 Absatz 9 eingestellt wird. Der Widerruf erfolgt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betreuungsbausteins.

§ 14

Finanzierung der Nutzung

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung / Ferienbetreuung sowie die Teilnahme am Mittagessen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung) zu entrichten.

§ 15

Inkrafttreten

Die §§ 5 und 6 dieser Satzung treten am 01. Februar 2026 in Kraft. Die Anmeldung für die Nutzung der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung der Universitätsstadt Tübingen für das Schuljahr 2026/2027 ab 01.08.2026 erfolgt daher ab Februar 2026 nach den Regelungen dieser Satzung. Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten zum 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 06. Juni 2024 behält für die Nutzung der Schulkindbetreuung für das laufende Schuljahr 2025/2026 ihre Gültigkeit und tritt mit dem 31.07.2026 außer Kraft.

Tübingen, den xx.xx.xxxx

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister